

DEKANAT
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien

Tel. 0222/40103/2284

Fax. 0222/4039080

34/10-P2/P3

An das

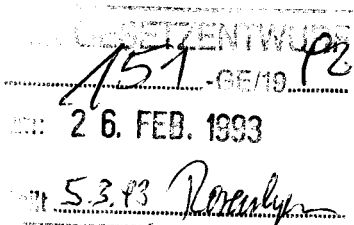
Präsidium des

Österreichischen Nationalrats

Parlament

Dr.Karl-Renner Ring 3

1010 Wien



AW

Wien, 18. Februar 1993

betr: Stellungnahme der vier Kurien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

In der Anlage übermittelt der unterfertigte Dekan die Stellungnahme der vier Kurien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Der Dekan:

O. Univ.-Prof. Dr. Herwig Friesinger

Anlage

An das
Präsidium
des Österreichischen Nationalrats
Parlament
Dr.Karl-Renner Ring 3
A-1010 Wien

**STELLUNGNAHME
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993)**

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, die größte geisteswissenschaftliche Fakultät Österreichs,
weist den Entwurf "UOG 93" zurück.

Diese Gesetzesvorlage stellt eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den derzeitigen Verhältnissen dar.

Der vorliegende Entwurf "UOG 93"

zerstört die Autonomie,

erhöht die Bürokratie,

behindert die Einheit von Forschung und Lehre

und bedeutet im Vergleich zur derzeitigen Gesetzeslage einen
demokratiepolitischen Rückschritt.

Der Entwurf vermittelt durchwegs den Eindruck der **Unfertigkeit**: es wurde **kein Mängelkatalog** erstellt, die Güte der Neuerungen wurde nicht begründet, die beigefügte **Kostenrechnung** entspricht in keiner Weise den Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ("Kostenrechnung und Controlling an Universitäten und Hochschulen" 1992), sie begibt sich vielmehr auf das Niveau einer Milchmädchenrechnung: z.B. werden die freiwerdenden Stundenkapazitäten der Vertreter in diversen Kommissionen nach UOG 1975 lediglich in andere Gremien verlagert. Entscheidungsstrukturen werden nicht vereinfacht, sondern verkompliziert und verlängert (z.B. Berufungsverfahren). Der Entwurf ist **sprachlich unausgereift**, zum Teil widersprüchlich (z.B. Par. 42, Abs. 1, Z. 9 und Par. 48, Abs. 1, Z. 11), teilweise sogar **verfassungswidrig** (Par. 26, Abs. 4) und kann so zu **Rechtsunsicherheiten** führen.

Im einzelnen sind vom Standpunkt einer geisteswissenschaftlichen Fakultät die folgenden Punkte völlig inakzeptabel.

FAKULTÄT

Die Fakultät ist die gemeinsame Plattform und gleichsam das Parlament für alle Lehrenden und Studierenden und trägt wesentlich zum Informationsfluß und zur corporate identity bei.

Zusammen mit den entscheidungsvorbereitenden und teilweise bevollmächtigten Kommissionen arbeitet das Kollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien trotz seiner Größe (von über 200 Mitgliedern) klaglos. Die vorgesehene Verkleinerung der Fakultät auf 42 Mitglieder würde bewirken, daß die Institute als die kleinsten autonomen Einheiten nicht mehr repräsentativ vertreten sind. Gleichzeitig soll aber der Senat in einer nicht nachvollziehbaren Weise aufgebläht werden.

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien wendet sich gegen die ersatzlose Abschaffung der bisher als Korrektiv funktionierenden, demokratisch beschickten und fachlich kompetenten ständigen Kommissionen wie Personalkommission, Budget- und Dienstpostenplankommission und Lehrauftragskommission und ist der Überzeugung, daß die fachliche Kompetenz nur innerhalb der Fakultät gegeben ist, nicht aber bei einem für sämtliche Wissenschaftsbereiche der Universität zuständigen Rektor, wie im Entwurf "UOG 93" vorgesehen. Die jetzigen Entscheidungskompetenzen sind in der notwendigen Hierarchie genau richtig angesiedelt, d.h. weder zu tief (Institut), noch zu hoch (Rektor).

Der Entwurf zielt hingegen auf eine sachlich nicht gerechtfertigte, Transparenz und Demokratie abbauende Schwächung der Fakultätsebene ab.

Die Einrichtung und Auflösung von Fakultäten hat im autonomen Bereich durch den Akademischen Senat einer Universität zu erfolgen. Ebenso soll die Einrichtung von Instituten im autonomen Bereich geregelt werden.

Die Einrichtung und Auflösung von Studienrichtungen soll nur im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat der betreffenden Universität und dem BMWF erfolgen.

Die Teilrechtsfähigkeit und das Recht auf Drittmittelakquisition müssen sowohl der Fakultät als auch den Instituten erhalten bleiben. Drittmittel sind zweckgebunden und dürfen nicht der alleinigen Verfügungsgewalt des Rektors überantwortet werden.

DEKAN

Der bisherige Wahlmodus für den Dekan (frei aus dem Kreis der Professoren der betreffenden Fakultät) ist unbedingt beizubehalten, da der vorgeschlagene Modus einen politischen Durchgriff über den Rektor ermöglicht. Es ist nicht einzusehen, warum die bestens funktionierende Praxis der Unterstützung des Dekans durch Pro- und Prädekan aufgegeben werden soll. Die im Entwurf vorgesehene Vertretung des Dekans durch irgendeinen "Studiendekan" (Par. 38, Abs. 8) ist der schlechtestmögliche Ersatz für die bewährten Regelungen. Weiters muß der Dekan auch künftig die Fakultät nach außen vertreten.

Das Gesetzesvorhaben, daß der Dekan nicht mehr unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Dekanatsdirektors sowie des Dekanatspersonals ist, zeugt von eklatanter Unkenntnis der tatsächlichen Arbeitserfordernisse und Arbeitsabläufe in Hinblick auf eine effiziente und zeitsparende Organisation. Das Dekanat versteht sich als Dienstleistungsbetrieb für die Forschenden, Lehrenden und Studierenden. Jeder Versuch einer Verkomplizierung der Arbeitsvorgänge wäre unverantwortlich.

BERUFUNGEN und HABILITATIONSVERFAHREN

Die bisherige Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren sind beizubehalten, insbesondere ist die Mehrheit von Habilitierten in diesen Kommissionen zu wahren. Die im Entwurf vorgesehenen Verfahren garantieren keine Objektivierung und sind weder zeit- noch ressourcensparender als die jetzigen. Nur eine demokratisch besetzte Kommission ist imstande, in einem Habilitations- bzw. Berufungsverfahren die größtmögliche Objektivität zu gewährleisten. Sinnvoller als die Einladung auswärtiger Kommissionsmitglieder ist die Bestellung von auswärtigen Gutachtern durch die betreffende Kommission. Die in Par. 20, Abs. 6 beschriebenen Kompetenzen des Rektors sind abzulehnen, da das fachliche Urteilsvermögen nur in der dafür eingesetzten Kommission gegeben ist. Die Verhandlungen sind grundsätzlich zuerst mit dem Erstgereihten und dann in der Reihenfolge des Ternavorschlages zu führen.

Berufungskommissionen sollen wie bisher autonom arbeiten und mit Beschlußrecht ausgestattet sein!

Entscheidungen über Wiederbesetzung und/oder Umwidmung von Planstellen können nur im Einvernehmen von Fakultät und Senat getroffen werden.

SENAT

Die Dekane sollen Mitglieder des Senats sein, ebenso die Kuriensprecher. Dadurch würde sich die Wahl des Senats erübrigen und eine einheitliche Organisationsstruktur gewährleistet werden.

Abgelehnt wird, daß Personen ohne Dienstverhältnis zur Universität (z.B. Studentenvertreter) zum Senatsvorsitzenden gewählt werden können.

Fakultätsübergreifende Senatsinstitute und ähnliche Einrichtungen sollen nur mit Genehmigung aller betroffenen Fakultäten geschaffen werden.

STUDIENKOMMISSION / "STUDIENDEKAN"

Die Studienkommission hat sich in ihrer bisherigen Form und Struktur als sinnvolles Organ bewährt. Für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien mit ihren 37 Studienrichtungen und 53 Studiengzweigen ist die Einführung von "Studiendekanen" nicht praktikabel und wird aufs schärfste abgelehnt!

Durch die im Entwurf vorgesehene Zahl von somit bis zu 37 derartigen "Studiendekanen" drohen eine unzumutbare Vergrößerung der Bürokratie, vorprogrammierte Konflikte mit dem Institutsvorstand und damit eine unkontrollierbare Gefährdung der Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre. Hingegen wäre ein "Studiendekan", der mehrere Studienrichtungen zu vertreten hätte, fachlich und arbeitsmäßig bei weitem überfordert.

Die Erteilung von Lehraufträgen muß weiterhin auf Vorschlag der Studienkommission erfolgen und durch die Lehrauftragskommission koordiniert und beschlossen werden.

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien fordert die Beibehaltung der bewährten Funktionen und Interdependenzen von:

- Institutsvorstand (als Letztverantwortlichem),
- Studienkommissionsvorsitzendem und
- Präses der Prüfungskommission,

und wendet sich entschieden gegen die Ziffern 2 und 3 von Par. 40, Abs. 3, in welchen eine untragbare Gefährdung der Freiheit der Lehre zu erblicken ist.

Dem Vorsitzenden der Studienkommission zugewiesenes Personal soll unter die Kompetenz des Instituts und seines Vorstands fallen. Das Ansinnen, die derzeit bestehenden und bewährten Prüfungsreferate in ihrer Funktion ersatzlos zu streichen und ihre Aufgaben den neu zu schaffenden "Studiendekanen" zuzuordnen, trägt nicht nur in keiner Weise zur Effizienz des

Prüfungsgeschehens bei, stellt auch keine Verwaltungsvereinfachung dar, sondern verteuert darüber hinaus durch ein Vielfaches an notwendigen Planstellen den derzeitigen Personalaufwand.

Sollte sich eine Fakultät dennoch zur Einführung eines wie immer gearteten "Studiendekans" entschließen, so kann dies durch die Satzung ermöglicht werden. Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien lehnt diese unnötige und für ihre Bedürfnisse kontraproduktive Institution jedenfalls entschieden ab!

Die Verleihung und Aberkennung aller akademischer Grade hat ausschließlich wie bisher durch die Fakultät zu erfolgen.

Insbesondere die Abs. 4 bis 6 von Par. 40 werden abgelehnt: Zulassung, Anrechnung und Aberkennung von Prüfungen kann nur durch den Präses der Prüfungskommission erfolgen.

Studienpläne und Studienordnungen sollen wie bisher im Bereich der einschlägigen fachkompetenten Stellen der Universitäten (lokale und gesamtösterreichische Studienkommissionen) ausgearbeitet werden.

Die Bestellung von **Gastprofessoren** muß, wie die von Lehrbeauftragten, auf der Fakultätsebene erfolgen, schon wegen der nur hier gebotenen Koordinationsmöglichkeit und fachlichen Kompetenz, wobei das Antragsrecht in der derzeitigen Form (jedes Fakultätsmitglied kann einen entsprechenden Antrag stellen) wegen der erforderlichen Fachnähe im Bereich der Studienkommissionen bleiben soll. Das bisher bewährte Procedere zur Qualifikationsfeststellung durch eine von der Fakultät eingesetzte ständige Kommission gewährleistet eine kompetente Entscheidung.

Die meisten der dem "Studiendekan" zugewiesenen Aufgaben fallen in die Kompetenz von Studienkommission und Präses der Prüfungskommission.

INSTITUT

Die **Größe** eines Instituts hat sich nicht nach wirtschaftlichen und personellen Gegebenheiten zu richten, sondern nach fachlichen und inhaltlichen Erfordernissen.

Absurd und vollends undurchführbar ist Par. 43, Abs. 3 bei Kleininstituten im Falle wechselnder Anzahl von Habilitierten und Nichthabilitierten bzw. im Fall von Zu- und Abgängen. Ständige Fluktuationen bzw. mögliche Vetos gegen die Wahl eines Dozenten könnten auf lange Zeit die Wahl eines Institutsvorstandes verhindern und einen ordnungsgemäßen Betrieb lahmlegen. Diesem Passus liegt ein offensichtlicher Konzeptionsfehler zugrunde und erzeugt damit besonders drastisch von der Unausgegorenheit des Entwurfes.

Viele Institute sind aus Gründen fachlicher Ferne nicht zusammenlegbar. Zwangszusammenlegungen sind weder kostensparend, noch räumlich durchführbar, noch inhaltlich sinnvoll, zumal das wissenschaftliche Personal eines Instituts eine organische Einheit von hochspezialisierten Kräften darstellt, die nicht im Zuge von administrativen Sandkastenspielen manipuliert werden darf.

Die Gegenüberstellung von strategischen und operativen Organen ist auf der Ebene des Instituts am allerwenigsten durchführbar. Sie ist konfliktrichtig, wirtschaftlich ineffizient und demokratiefeindlich. Eine solche Polarisierung kann für ein Institut fatale Auswirkungen haben.

Der **Institutsvorstand** hat selbstverständlich der Vorsitzende der Institutskonferenz zu sein, ebenso wie der Dekan einer Fakultät und der Rektor dem Senat vorstehen.

In Hinblick auf die Budget- und Dienstpostenplananträge sowie die Erstellung eines Budgetvoranschlags soll das derzeitige Procedere beibehalten werden.

Die Einrichtung von Instituten, die ausschließlich für die Lehre zuständig sind, wird abgelehnt, da dies Universitätsinstitute auf das Niveau von Allgemeinbildenden Höheren Schulen reduzieren würde und im Widerspruch zu der in Par.1, Abs.2, Z. 2 zurecht geforderten Verbindung von Forschung und Lehre stünde. Eine derartige Verschulung des Universitätsbetriebes würde Strukturen erzeugen, wie sie aus dem ehemaligen Ostblock in Erinnerung sind.

Der Terminus "Department" (Par. 41, Abs. 4) ist mißverständlich (siehe engl. "department" vs. franz. "departement") und vollkommen überflüssig. Die derzeitige Möglichkeit der Gliederung eines Instituts in Abteilungen muß beibehalten werden.

Mit Nachdruck abgelehnt werden die Abs. 2, 4 und 5 von Par. 42. Es ist absurd, daß nach Par. 42, Abs. 4 Vertreter von Personenkreisen ohne Dienstverhältnis zur Universität (z.B. Studenten und Lektoren) zum Vorsitzenden der Institutskonferenz gewählt werden können (welche ihrerseits den Institutsvorstand wählen und abberufen kann).

Es ist nicht einzusehen, warum die jetzige Zusammensetzung der **Institutskonferenz** abgeändert werden soll (wenngleich eine Obergrenze für die Größe dieses Kollegialorgans (wie auch für die Studienkommission) wünschenswert erscheint). Die Größe der Institutskonferenz ist nicht Sache des Fakultätskollegiums, vielmehr ist die Zahl ihrer Mitglieder durch die **Institutsversammlung** festzulegen.

Die Kompetenzaufteilung zwischen Institutsvorstand und "Studiendekan" ist praxisfremd und aus der Sicht der Betroffenen mit Sicherheit nicht durchführbar.

Die in Par. 43, Abs. 3 vorgesehene einmalige Wiederwahlmöglichkeit für die Funktion des Institutsvorstands wird abgelehnt. Diese Beschränkung einer demokratischen Wahlmöglichkeit ist nicht einzusehen, umso mehr als bei Funktionären, deren Einsetzung politisch gesteuert werden kann (Rektor, Dekan), laut Gesetzesentwurf eine mehrmalige Wiederbestellung möglich sein soll.

EVALUIERUNG

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien bekennt sich grundsätzlich zur Notwendigkeit der Evaluierung von Lehr- und Forschungstätigkeiten, lehnt aber gleichzeitig eine Evaluierung von Prüfungstätigkeiten ab, zumal ja Prüfungen öffentlich zugänglich sind und somit eine Überprüfungsmöglichkeit des Prüfers jederzeit gegeben ist.

Richtlinien für die Art und Weise der Evaluierung sind den individuellen Bedürfnissen der Universitätseinrichtungen anzupassen und im Einvernehmen mit der Fakultät vom Senat festzulegen. Simple Standardisierungen führen zu verzerrten Ergebnissen. Eine Evaluierung ist grundsätzlich nur sinnvoll, wenn die Zielvorgaben genau definiert sind.

Die in Par.15, Abs.1 geforderten Angaben über Zahlen der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen sind in einem universitären Massenbetrieb, wie er an vielen Instituten unserer Fakultät herrscht, nicht erbringbar.

Die bisher erstellten jährlichen Arbeitsberichte der Institutsvorstände, die einen Großteil der in Par. 15 geforderten Angaben enthalten, sind jedenfalls keine geeignete Grundlage für eine Evaluierung von Lehr- und Forschungstätigkeiten.

Aus der obigen Auflistung von spezifisch für unsere Fakultät inakzeptablen Ansinnen des Gesetzesentwurfs "UOG 93" darf nicht abgeleitet werden, daß die übrigen Teile apriori unsere Zustimmung finden. So wird z. B. das im Entwurf definierte "Universitätenkuratorium" entschieden und vehement abgelehnt.

Die Auflassung bewährter Fachabteilungen im Bundesministerium für

Wissenschaft und Forschung zugunsten eines politisch strukturierten und nicht entsprechend qualifizierten "Universitätenkuratoriums" kann nicht akzeptiert werden!

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht keineswegs den in Par.1, Abs. 2, Z. 1 bis 7 ausgesprochenen Grundsätzen für Universitäten.

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien lehnt deshalb den Gesetzesentwurf "UOG 1993" ab, da er

demokratiefeindlich ist,

die Wissenschaft in Forschung und Lehre nicht fördert,

vielmehr behindert und reglementiert,

keine Chancengleichheit schafft und

weder wirtschaftlich noch zweckmäßig ist.

Ein dermaßen unausgereifter, den vitalen Interessen der österreichischen Universitäten zuwiderlaufender UOG-Entwurf konnte nur entstehen, weil die Universitäten nicht wirklich in den Reformprozeß einbezogen wurden (die massiven Bedenken gegen das "grüne" und "orange" Papier blieben weitgehend unbeachtet). Weitere Papiere wurden den Betroffenen gar nicht zur Kenntnis gebracht. Die zur Beratung beigezogenen Personen waren mit keinem Mandat der Universitäten ausgestattet.

Es ist unergründlich und geht auch aus den "Erläuterungen" nicht hervor, warum das "neue UOG" besser sein soll als das jetzt gültige.

Anstatt ein funktionierendes Gesetz durch ein anderes zu ersetzen, das im österreichischen Universitätssystem parteipolitischen Einfluß installiert und zu chaotischem Kompetenzwirrwarr führen wird, wäre es verantwortungsvoller, das bestehende Gesetz dort zu novellieren, wo es von seiten der Universitäten für wünschenswert erachtet wird.

Wien, am 18. Februar 1993

